

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

der Firma BALANCEY Inkassoinstitut Martin Burtisch, 8324 Kirchberg/Raab, Reithberg 80, im folgenden kurz BALANCEY genannt, gültig seit 20.01.2011, soweit nicht durch Sonderregelungen (schriftliche Offerte) anderes vereinbart wurde:

1. Art und Umfang der Inkassodienste

1.1. Die Firma BALANCEY übernimmt aufgrund dieser Geschäftsbedingungen und gemäß den gesetzlichen Bestimmungen (VO des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit, BGBl. Nr. 141/1996 idg Fg. i.V.m. BGBl II Nr. 490/2001 Art 16 idg Fg.) die Inkassotätigkeit von zu Recht bestehenden/unbestrittenen Forderungen im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers gegen inländische und ausländische Schuldner und wickelt den entsprechenden Zahlungsverkehr ab.

1.2. Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Abweichungen bedürfen stets der schriftlichen Bestätigung durch die Firma BALANCEY.

1.3. Die Firma BALANCEY kann ohne Angaben von Gründen die Übernahme oder die Weiterbearbeitung eines Inkassoauftrages ablehnen. Im letzteren Fall hat es doch während eines angemessenen Zeitraumes die Interessen des Auftraggebers bis zur Fortführung des Inkasso durch Dritte wahrzunehmen, längstens jedoch 14 Tage.

1.4. Die Firma BALANCEY ist berechtigt die Betreibungsmaßnahmen zu verkürzen bzw. zu verlängern bzw. auch gänzlich einzustellen, wenn ein weiteres Vorgehen durch BALANCEY nicht mehr zweckmäßig erscheint.

1.5. Die Firma BALANCEY führt den Inkassoauftrag grundsätzlich kundenschonend durch.

2. Bearbeitungsverfahren

2.1. Der Auftraggeber haftet für die Richtigkeit seiner an die Firma BALANCEY übermittelten Daten, welche EDV-unterstützt zur effizienten Forderungsrealisierung weiterverarbeitet werden.

2.2. Im Rahmen der zweckentsprechenden Interventionen werden gegenüber dem Schuldner der Kapitalbetrag, die entsprechenden Verzugszinsen, bekannt gegebene Kundenmahnspeisen sowie die Interventionskosten im Sinne der gesetzlichen Rahmenbedingungen im Namen des Auftraggebers geltend gemacht.

2.3. Die Firma BALANCEY wickelt die Korrespondenz mit den Schuldnern und deren Rechtsvertretern ab, um eine umfassende, rasche Realisierung zu gewährleisten.

2.4. Vom Schuldner getätigte Zahlungen werden zunächst auf Kosten und Inkassogebühren von BALANCEY verrechnet, anschließend erfolgt die Verbuchung auf Verzugszinsen und auf den offenen Kapitalbetrag.

2.5. Eingehende Zahlungen des Schuldners werden binnen 7 Tagen an die vom Auftraggeber bekanntgegebene Kontoverbindung überwiesen.

2.6. Die Firma BALANCEY ist ermächtigt Zahlungsvereinbarungen/Ratenvereinbarungen nach eigenem Ermessen abzuschließen und erfolgt eine permanente Überwachung der Einhaltung von Teilzahlungsvereinbarungen durch elektronisch gesteuerte Fristenkontrolle. Eingehende Zahlungen werden zunächst auf BALANCEY Kosten und Inkassogebühren verrechnet.

2.7. Bei Anfrage erhält der Auftraggeber binnen 48 Stunden einen schriftlichen Bericht über sämtliche laufende Betriebsfälle. Des Weiteren erhält der Auftraggeber mindestens 2x jährlich ohne Aufforderung einen schriftlichen Bericht über alle laufenden Forderungen.

3. Auftragserteilung, Schuldnerdaten

3.1. Die der Firma BALANCEY übergebenen Forderungen müssen zu Recht bestehen. Auf strittige Punkte hat der Auftraggeber unbedingt aufmerksam zu machen und haftet der Auftraggeber bei nicht zu Recht bestehenden Forderungen für alle dadurch entstandenen Schäden.

3.2. Der Auftraggeber verpflichtet sich bei Auftragserteilung folgende Schuldnerdaten zu übermitteln: Name, Anschrift und Forderungssumme mit Angabe des Auftrags-, Fälligkeits- und Rechnungsdatum sowie der Art der erbrachten Leistung. Grundsätzlich sind dem Auftrag sämtliche relevanten Unterlagen (Rechnungen, Lieferscheine, Geschäfts- und Lieferbedingungen, Korrespondenzen etc.) anzuschließen.

3.3. Trifft der Auftraggeber nach Auftragserteilung ohne vorherige Kenntnis und ohne ausdrückliches schriftliches Einverständnis der Firma BALANCEY Vereinbarungen mit dem Schuldner ohne Berücksichtigung sämtlicher Inkassogebühren und Verzugszinsen, gewährt dem Schuldner ohne Einverständnis von BALANCEY Nachlässe oder entzieht der BALANCEY den Fall, können dem Auftraggeber nach Übergabe sämtliche entstandenen Inkassospesen einschließlich Bearbeitungsgebühren und das Erfolgshonorar in Form der Verzugszinsen zzgl. USt die volle Erfolgsprovision inkl. Bearbeitungsgebühr jeweils zzgl. USt (für Auslandsfälle) auf Basis der vollen übergebenen Forderungen in Rechnung gestellt werden. Bei Auftragsstorno innerhalb von 3 Tagen nach Übergabe zum Inkasso werden dem Auftraggeber keine Kosten berechnet.

3.4. Zahlungen des Schuldners direkt an den Auftraggeber nach Auftragserteilung des Firma BALANCEY sind innerhalb von 2 Werktagen schriftlich an das Inkassobüro zu melden. Bei späterer Meldung haftet der Auftraggeber für die nach dieser Frist angefallenen Kosten.

4. Direkte Verhandlungen mit dem Schuldner

4.1. Tritt der Schuldner mit dem Auftraggeber direkt in Kontakt, ist der Schuldner vom Auftraggeber entweder an BALANCEY zur ausschließlichen Regelung der weiteren Vorgehensweise zu verweisen oder die weitere Vorgehensweise zur Vermeidung der Folgen gem. Punkt 3.3. jedenfalls vorher mit BALANCEY schriftlich abzustimmen.

5. Dubioseninkasso

5.1. Exekutionsfähige, jedoch gegenwärtig bzw. vorerst unabsehbare Zeit beim Schuldner nicht einbringliche Forderungen übernimmt BALANCEY zum Dubioseninkasso.

5.2. Als Bemessungsgrundlage für das Erfolgshonorar gelten Geld-, Sach- oder sonstige wertmäßige bestimmte Eingänge. Vom Schuldner getätigte Zahlungen werden wie gemäß Punkt 2.4. verrechnet.

5.3. Bei Stornierung des Auftrages erhält BALANCEY die bisher gegenüber dem Schuldner aufgelaufenen Kosten sowie die Erfolgsprovision auf Basis eines bis zu diesem Zeitpunkt und auch eins künftig erzielten Realisates.

5.4. Bei Aufträgen über bereits geklagte oder verjährte Forderungen sowie bei Weiterbearbeitung der von BALANCEY als uneinbringlich berichteten und ausgebuchten Forderungen wird an den Auftraggeber eine Provision von 25% von allen zu Gunsten des Auftraggebers eingehenden Geldern berechnet.

5.4. Im Rahmen des Überwachungs- und Dubioseninkasso ist BALANCEY in seinen Entscheidungen frei, gerichtliche oder außergerichtliche Maßnahmen zu setzen. Unterlassene Betreibungen begründen keine wie immer geartete Haftung.

6. Datenschutz und Auskünfte

6.1. Mit der Erteilung des Inkassoauftrages erklärt der Auftraggeber ausdrücklich, ein überwiegendes berechtigtes Interesse an der Verarbeitung und Übermittlung der damit verbundenen Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes (in der jeweils gültigen Fassung) zu haben, und ist mit der entsprechenden Verarbeitung und Übermittlung durch das Inkassobüro einverstanden. Die Übermittlung von Daten gehört zum berechtigten Zweck des Inkassobüros.

6.2. Sämtliche Daten, die vom Auftraggeber übergeben bzw. in Erfahrung gebracht werden, können von BALANCEY zur Wahrung des eigenen Geschäftszwecks, insbesondere, wenn es dem Gläubigerschutz, sowie der Errichtung einer Datei zur Erfassung von Schuldnerdaten und Bonitätsauskünften dient, verarbeitet werden.

6.3. Sollte der Auftraggeber BALANCEY damit beauftragen diverse Auskünfte zu erteilen sind die jeweils in Geltung stehenden aktuellen Tarife von BALANCEY gültig, welche vom Kunden für den Fall der Auftragserteilung nach Bekanntgabe jeweils zzgl. USt zu bezahlen sind. Des Weiteren erklärt der Auftraggeber mit seinem Auftrag ein berechtigtes Interesse an der Übermittlung nach von Daten nach dem Datenschutzgesetz in der jeweils gültigen Fassung zu haben. Der Auftraggeber verpflichtet sich, im Sinne dieses Gesetzes, die Daten streng vertraulich zu behandeln und nur für dessen eigene, interne, geschäftliche Zwecke zu verwenden. Der Auftraggeber verpflichtet sich, diese Auskünfte und Wirtschaftsinformationen weder ganz noch teilweise, in welcher Form auch immer, an Dritte weiterzuleiten. Der Auftraggeber haftet gegenüber BALANCEY für jeden Schaden und Nachteil, der sich aus einer Verletzung dieser Bestimmung bzw. des DSGVO durch ihn ergeben. Für die Richtigkeit bzw. Vollständigkeit und die darin befindliche Beurteilung der Auskünfte übernimmt BALANCEY keine Haftung.

7. Archivierung

Erledigte Akten und zur Verfügung gestellte Unterlagen werden 6 Monate nach Erledigung, wenn sie der Auftraggeber bis dahin nicht zurückgefordert hat, vernichtet.

8. Haftung

8.1. Sämtliche Aufträge, Weisungen, Mitteilungen und Vereinbarungen sind für BALANCEY nur verbindlich, wenn sie schriftlich (per Post, Telefax, E-mail) gegeben werden und diese BALANCEY nachweislich zur Kenntnis gekommen sind.

8.2. Aufgrund der mit der Auftragsdurchführung verbundenen besonderen Risiken wird jedoch für alle Aufträge an BALANCEY die Haftung für leichte Fahrlässigkeit und für Erfüllungsgehilfen, die nicht Dienstnehmer von BALANCEY sind, ausgeschlossen.

8.3. Der Auftraggeber hat hierbei BALANCEY alle wichtigen Informationen, insbesondere auch zu drohenden Fristabläufen etc. vollständig schriftlich mitzuteilen, sowie insbesondere schon bei Auftragserteilung alle Informationen zu geben, die zur Prüfung der Forderung und der Rechtzeitigkeit ihrer Geltendmachung notwendig sind, wie insbesondere Art und Datum der Leistungserbringung, Branche des Schuldners, sowie alle in speziellen Vertragsbedingungen, Normen oder sonstigen Handelsbräuchen und/oder Abmachungen vereinbarte insbesondere kürzere als dreijährige Geltendmachungs- und Verfallsfristen usw. Für allfällige Nachteile aus der Unterlassung dieser Verpflichtung haftet der Auftraggeber. Inkassoaufträge für das Ausland erstrecken sich nicht auf die Überwachung von Verjährungs- und sonstigen Ausschlussfristen, weshalb BALANCEY für Versäumung derartiger Fristen, welcher Art auch immer, nicht haftet.

9. Erfüllungsort und Gerichtsbarkeit; geltendes Recht

Erfüllungsort sowohl für die Leistungserbringung als auch für die Zahlung ist der Sitz des Unternehmens. Für allfällige Streitigkeiten aus diesem

Vertragsverhältnis wird das sachlich zuständige Gericht für 8324 Kirchberg/
Raab vereinbart. Es gilt österreichisches Recht.

Stand: 01.03.2011